

Anlage 4

zu § 25 Abs. I vorstehender
Verordnung

Verzeichnis der Arbeiten.

bei denen die Beschäftigung von Jugendlichen verboten oder nur dann gestattet, ist, wenn durch die Produktionstechnik im Betrieb und bei der körperlichen Entwicklung des Jugendlichen feststeht, daß dem Jugendlichen diese Arbeit ohne Gefährdung seiner Gesundheit zugemutet werden kann:

I. Schwere Arbeiten,

die mit dem Heben, Tragen und Bewegen von Lasten von Hand verbunden sind, wenn die aufzuwendende Kraft in fortgesetzter Wiederholung 10 kg für einen Jugendlichen bis zu 16 Jahren und 15 kg für einen Jugendlichen bis zu 18 Jahren übersteigt.

Bei einer unvermeidbaren Einzelleistung darf die aufzuwendende Kraft für einen Jugendlichen bis zu 16 Jahren 25 kg nicht übersteigen.

II. Für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre

1. Im Bergbau:
alle Arbeiten unter Tage.
2. In Steinkohlenkokereien und Braunkohlenschwelereien:
Arbeiten in und an Öfen.
3. In der Industrie Steine und Erden:
Arbeiten in und an Öfen, ausgenommen oben offene Schmauch- und Ringöfen.
4. In der keramischen Industrie:
die Beschäftigung an handbetriebenen Kachelpressen und die Fertigung von Glaswaren an Öfen.
5. Im Schiffbau:
das autogene Zerschneiden von Schiffswandungen, Schiffsteilen und ähnlichen Arbeiten.
6. Die Überwachung und selbständige Bedienung von Azetylenanlagen.
7. Die Beschäftigung als Hilfsführer von Personen- und Lastenaufzügen.
8. Die Bedienung und Wartung von Triebwerken.
9. Alle Arbeiten an Maschinen, die zu ihrer Bedienung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordern.
10. In der Landwirtschaft:
 - a) Handarbeiten:
das selbständige Fällen von Bäumen und selbständige Rodungsarbeiten sowie der Transport von Langholz.
 - b) Arbeiten an Maschinen:
die Bedienung und Handhabung von Grassähern, Bindemähern, das Einlegen an Dreschmaschinen, Futterschneidemaschinen, Stroh- und ähnlichen Pressen.
 - c) Arbeiten mit schädlichen Stoffen:
das Streuen von Kalkstickstoff und Thomasmehl mit der Hand, das Beizen von Saatgut,

die Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schmarotzer mit chemischen Mitteln, insbesondere mit Quarzmehl-, Quecksilber- und Arsenpräparaten,

d) Im Umgang mit Tieren:

das Vorführen von landwirtschaftlichen Nutztieren, bei öffentlichen Veranstaltungen, Zuchtviehversteigerungen und auf Märkten oder bei Körungen,

Hilfsarbeiten beim Huf- und Klauenbeschlag oder bei der -pflege, Halten von Zuchttieren (Pferden und Rindern) beim Decken, Anlernen von Zuchtvieh,

Fahren auf öffentlichen Wegen mit Gespannen.

11. In der Fischerei, der Flößerei, der See- und Binnenschifffahrt:

das Auswerfen und Einholen von Schleppnetzen in der Fischerei sowie das Setzen von Buntstaken und Zippeln.

Die vorstehenden Arbeiten sind für Jugendliche im anerkannten Lehrverhältnis unter Berücksichtigung des vorgeschriebenen Ausbildungsplanes zum Zwecke der Ausbildung unter fachmännischer Anleitung und ständiger Aufsicht gestattet, jedoch im Bergbau unter Tage nur für Lehrlinge ab 15½ Jahren in hierfür bestimmten Ausbildungsplätzen, die von der Arbeitsschutzinspektion zu genehmigen sind.

12. In der Landwirtschaft sind nur für die Dauer von 4 Stunden täglich gestattet:

das Mähen mit der Hand,

das Rübenverziehen,

das Kartoffel- und Rübenernten mit der Hacke oder dem Heber,

das Laden und Abkarren von Stallung und schweren organischen Düngemitteln und Erden.

13. Arbeiten, bei denen die Jugendlichen ständig den schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen oder in besonderem Maße der Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind.

III. Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre

1. Im Bergbau:

Die Beschäftigung als

Fördermaschinist mit Personenbeförderung,

Förderbrückenmaschinist,

Wettermann,

Anschläger,

Düsenwärter,

Schachtansschläger,

Presser,

Bandwärter,

Entstaubungswärter,

Trocken- und Naßdienstwärter.